

TIERE IM RECHT

Darf man Katzen einfach töten?

Immer wieder liest man davon, dass Katzen auf Bauernhöfen ertränkt oder totgeschlagen werden. Sind solche Praktiken bei uns wirklich erlaubt? Gilt so etwas nicht als Tierquälerei?
R.O. aus Landquart

Liebe Frau O.,
tatsächlich werden unerwünschte Katzenjunge insbesondere in ländlichen Gegenden gelegentlich ertränkt, erschlagen oder auf andere brutale Weise getötet. Erlaubt ist dies aber selbstverständlich nicht. Anders als etwa in Deutschland oder Österreich, wo für die Tötung von Tieren ein vernünftiger Grund vorliegen muss, wird das Leben von Tieren vom schweizerischen Recht bedauerlicherweise zwar nicht geschützt.

Vorherige Betäubung nötig

Immerhin bestehen aber zumindest sehr detaillierte Vorschriften zur Art und Weise der Tötung. Diese sollen sicherstellen, dass der Vorgang für die Tiere so schonend wie möglich abläuft. Zentral ist dabei der Grundsatz, dass die Tiere vor ihrer Tötung zu betäuben sind.

Die Betäubung muss die Tiere unverzüglich und unter Vermeidung von Schmerzen oder Leiden in einen bis zum Tod anhaltenden Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzen. Da ein Laie kaum in der Lage ist, die Tötung inklusive vorheriger Betäubung eines Tieres fachgerecht durchzuführen, hält die Tierschutzgesetzgebung ausdrücklich fest, dass Tiere nur von Personen getötet werden dürfen, die die dafür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen.

Von der generellen Betäubungspflicht bestehen einige wenige Ausnahmen, so etwa bei zeitlicher Dringlichkeit (selbstverständlich ist aber auch dann stets die für das Tier am wenigsten belastende Methode anzuwenden), bei der Jagd und im Rahmen zulässiger Schädlingsbekämpfungsmassnahmen. Gestattet sind zudem Methoden, bei



Gieri Bolliger, Rechtsanwalt und Geschäftsführer der Stiftung für das Tier im Recht, Zürich.

denen die Betäubung und der Todeseintritt zeitgleich erfolgen. Dies kann etwa bei einer fachgerechten Dekapitation (Enthauptung) der Fall sein oder bei einem gezielten Todesschuss. Entscheidend ist, dass beim Tier dabei keine Schmerzen, Leiden, Schäden oder Ängste auftreten.

Ertränken oder Erschlagen ist Tierquälerei

Das Ertränken oder Erschlagen von Katzen ist somit klar gesetzeswidrig. In strafrechtlicher Hinsicht sind solche Praktiken als qualvolle Tötungen, also als Tierquälereien im Sinne des Tierschutzgesetzes zu qualifizieren.

Als solche sind sie mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit einer Geldstrafe zu ahnden. Wer von entsprechenden Vorgängen Kenntnis hat, sollte daher Strafanzeige bei der Polizei erstatten.



Der Vorgang der Tötung muss so schonend wie möglich ablaufen.

Bild Pixelio/Radka Schöne

STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT

RAT VON DEN EXPERTEN

Haben Sie Fragen rund ums Thema Tiere im Recht? Das Team der Stiftung für das Tier im Recht beantwortet sie gerne.

So funktioniert:

Senden Sie einen Kurzbrief mit dem Vermerk «Büwo» an
Stiftung für das Tier im Recht (TIR)
Rigistrasse 9
8006 Zürich
Tel. 043 443 06 43
info@tierimrecht.org

Spendenkonto Post: 87-700700-7; die TIR ist eine Non-Profit-Organisation und finanziert sich ausschliesslich aus privaten Zuwendungen. Spenden an die TIR können von den Steuern abgezogen werden.

Massives Katzenleid durch unkontrollierte Vermehrung

In der Schweiz leben zwischen 100 000 und 300 000 herrenlose Katzen. Entgegen einer weit verbreiteten Annahme besteht also auch hierzulande ein Streunerproblem. Eine der Hauptursachen hierfür liegt darin, dass zu viele Freigänger-Katzen nicht kastriert sind. Dies, obwohl die Tierschutzverordnung ausdrücklich festhält, dass Tierhalter alles Zumutbare tun müssen, um zu verhindern, dass sich ihre Tiere übermässig vermehren.

■ Gieri Bolliger/Andreas Rüttimann, Stiftung für das Tier im Recht (TIR)

Die unkontrollierte Vermehrung von Katzen ist mit grossem Tierleid verbunden. Pflanzen sich die Tiere ungehindert fort, bilden sich schnell grosse Populationen auf engem Raum, was oftmals zu Hygieneproblemen und zur Ausbreitung von Krankheiten führt. Zudem wird unerwünschter Katzensnachwuchs nicht selten in Tierheimen abgegeben oder ausgesetzt, weil der Aufwand für den Tierhalter zu gross wird. Insbesondere in ländlichen Gebieten werden Jungtiere teilweise noch immer ertränkt oder auf andere tierquälerische Weise getötet.

Viele Streunerkatzen sterben qualvoll

Auch Streunerpopulationen nehmen durch die unkontrollierte Vermehrung rasant zu. Schätzungen zufolge leben in der Schweiz mehrere Hunderttausend herrenlose Katzen. Die Tiere sind oftmals krank und erhalten keine medizinische Betreuung. Futterknappheit führt ausserdem dazu, dass zahlreiche Tiere abgemagert und schwach sind. Viele von ihnen sterben qualvoll infolge mangelnder medizinischer Versorgung oder

weil sie nicht genügend Nahrung finden. Der stetige Anstieg der Streunerzahl ist dabei nicht nur eine Folge davon, dass sich die herrenlosen Tiere untereinander fortpflanzen. Auch nicht kastrierte Freigänger-Katzen leisten einen massgeblichen Beitrag zum Anwachsen der Streunerpopulationen, indem sie sich mit herrenlosen oder anderen Freigänger-Katzen paaren und so ständig für weiteren Nachwuchs sorgen.

Die Tierschutzverordnung verpflichtet Tierhalter, sämtliche zumutbaren Massnahmen zu treffen, damit sich ihre Tiere nicht übermässig vermehren. Konkret bedeutet dies, dass Freigänger-Katzen entweder kastriert oder während der Läufigkeit beaufsichtigt und von paarungsbereiten Tieren getrennt gehalten werden müssen. Weiblichen Katzen können ausserdem Hormonpräparate verabreicht werden, um ungewollten Nachwuchs zu verhindern.

Doch offensichtlich greift diese Pflicht in der Praxis zu kurz. Deshalb haben die Organisation Network for Animal Protection (Netap) und die Stiftung für das Tier im Recht (TIR)

eine Petition lanciert, mit der sie eine Kastationspflicht für Freigänger-Katzen fordern. Eine solche Pflicht wäre eine verhältnismässige Massnahme, um einen weiteren Anstieg der Streunerpopulation zu vermeiden, das Katzenleid zu verringern und den Katzenbestand in der Schweiz nachhaltig zu regulieren.

Weitere Informationen zur Petition finden sich unter www.kastrationspflicht.ch.

WER IST DIE STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT (TIR)?

Die TIR ist eine gemeinnützige und unabhängige Stiftung, die sich seit 1995 beharrlich für eine kontinuierliche Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung engagiert.

Schweizweit einzigartig fokussiert sie dabei vor allem auf juristische Aspekte. Um die Hebelwirkung des Rechts auszunutzen, erarbeitet die TIR solide Grundlagen für strenge Gesetze und ihren konsequenten Vollzug und hilft so nicht nur in Einzelfällen, sondern generell und allen Tieren. Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten und der Schutz ihrer Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist.

Neben ihrer rechtspolitischen Tätigkeit vermittelt die TIR das Basis- und Detailwissen zum rechtlichen Tierschutz in Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen und offeriert eine breite Palette an Dienstleistungen und Hilfsmitteln für den richtigen Umgang mit Tieren. Das grosse Angebot an objektiven und praxisnahen Informationen richtet sich nicht nur an Tierhaltende und Juristen, sondern ebenso an Vollzugsinstanzen, Tierärzte, Schulen aller Stufen und Tierschutzorganisationen.

Mit ihrer umfangreichen publizistischen Tätigkeit und ihrem breiten Dienstleistungsangebot hat sich die TIR in den letzten Jahren als Kompetenzzentrum für Fragen zum Tier im Recht etabliert.

Weitere Informationen finden Sie unter: www.tierimrecht.org



Besonders bei Katzen, die Freigänger sind, besteht eine grosse Sorgfaltspflicht. Bild Pixelio